



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Auf Grund des verstärkten Auftretens von hochpathogener Aviärer Influenza (AI - Geflügelpest) bei Wildvögeln in Deutschland und des amtlich festgestellten Ausbruchs im Land Brandenburg am 31.12.2021 und 05.01.2022 im Landkreis Märkisch Oderland, erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Veterinäramt) aufgrund von Gefahr im Verzug im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 BekanntmV nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Geflügelpest vom 07.01.2022.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- §§ 7, 13 und 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest – Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- § 38 Absatz 11 i.V.m. § 6 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 4 Absatz 2 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266)
- § 1 Absatz 1 und 4 und § 5 Absatz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S. 14) in der jeweils geltenden Fassung.

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Aviären Influenza bei Geflügel vom 07.01.2022

Entscheidung:

A. Festlegung der Restriktionszonen

- I. Aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte für hohe Geflügelkonzentrationen (mehr als 1000 Tiere pro Quadratkilometer) werden nachfolgende Zonen festgelegt:

1. **Zone 1** sind die Gemarkungen:

- | | | |
|----------------|-----------------|-------------|
| a. Beeskow | f. Friedland | k. Schadow |
| b. Oegeln | g. Leißnitz | l. Pieskow |
| c. Ragow | h. Groß Briesen | m. Kummerow |
| d. Schneeberg | i. Reudnitz | n. Zeust |
| e. Krügersdorf | j. Oelsen | o. Lindow |
| | | p. Niewisch |

2. **Zone 2** sind die Gemarkungen:

- | | | |
|-------------------|-------------------|------------------|
| a. Storkow | g. Rieplos | n. Groß Schauen |
| b. Lebbin | h. Braunsdorf | o. Klein Schauen |
| c. Kolpin | i. Alt Stahnsdorf | p. Kummersdorf |
| d. Reichenwalde | j. Schwerin | q. Görzdorf |
| e. Spreenhagen | k. Selchow | r. Bugk |
| f. Markgrafpieske | l. Philadelphia | s. Dahmsdorf |
| | m. Wochowsee | |

3. **Zone 3** sind die Gemarkungen:

- | | | |
|--------------------------|----------------|----------------|
| a. Jacobsdorf | c. Sieversdorf | e. Alt Madlitz |
| b. Petersdorf b. Briesen | d. Briesen | f. Kersdorf |

4. **Zone 4** ist die Gemarkung:

- a. Hasenfelde

5. **Zone 5** sind die Gemarkungen:

- | | | |
|----------------|--------------|---------------|
| a. Neuzelle | d. Schwerzko | g. Steinsdorf |
| b. Wellmitz | e. Coschen | h. Bomsdorf |
| c. Streichwitz | f. Breslack | i. Ratzdorf |

- II. Die als **Anlage A1** beigefügte **Karte** der Restriktionszonen **07.01.2022** ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine zu vergrößernde Version der Karte ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.landkreis-oder-spree.de/gefluegelpest-zonen>.

B. Angeordnete Maßregeln für die Restriktionszonen

I. Für die Zonen 1 bis 5 werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Tierhalter haben sämtliches Geflügel in geschlossenen Ställen oder in geeigneten Volieren, die eine überstehende, nach oben gegen Einträge gesicherte dichte Abdeckung und eine gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherte Seitenbegrenzung aufweisen müssen, zu halten.

Ausnahmen von dieser Anordnung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.

Diese Anordnung wird durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt.

2. Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung darf im Reisegewerbe außerhalb einer gewerblichen Niederlassung nur abgegeben werden, wenn es längstens vier Tage vor der Abgabe
- a) klinisch tierärztlich oder,
 - b) im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand oder wenn weniger Tiere gehalten werden, an den jeweils vorhandenen Tieren, virologisch
- mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

3. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art, sind in den unter A. I. festgelegten Restriktionszonen in geschlossenen Räumen durchzuführen.

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßregel angeordnet: B. I. Nr. 3. Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

E. Hinweise

- I. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur **zwingenden Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** gemäß des als Anlage A2 beigefügten Merkblatts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 26.11.2020 und des als Anlage A3 beigefügten Merkblatts des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) aufgefordert. Die Merkblätter sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.l-os.de/tiergesundheits-tierseuchenbekämpfung einsehbar.
- II. Zoologische Einrichtungen, die Ihren Standort in den unter A.I. festgelegten Restriktionszonen haben, sollten zur Vermeidung eines unnötigen Risikos nicht nur Geflügel, sondern auch gehaltene Vögel anderer Arten aufstallen.
- III. **Gesetzliche Pflichten gemäß der Geflügelpest-Verordnung und der ViehVerkV (auszugsweise)**

§ 2 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung

- Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der ViehVerkV mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Absatz 1 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.

§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung

- Zur Erkennung der Geflügelpest bei Wildvögeln haben Jagd ausübende Berechtigte der zuständigen Behörde das gehäufte Auftreten kranker oder verendeter Wildvögel unter Angabe des Fundortes unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 ViehVerkV

- (1) Folgende Veranstaltungen sind der zuständigen Behörde vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen:
 1. Viehausstellungen,
 2. Viehmärkte,
 3. Viehschauen,
 4. Wettbewerbe mit Vieh und
 5. Veranstaltungen ähnlicher Art.

Die Anzeige hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen; dabei ist die Art der Veranstaltung anzugeben.

(2) Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 ViehVerkV

- Wer [...] Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

F. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung im Sinne des § 32 Absatz 2 Nr. 3 und 4 TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Seit Oktober 2021 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogenen Aviärer Influenza-Viren (HPAIV) bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt.

Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Neue Meldungen über infizierte Wildvögel aus Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits in mehreren Bundesländern festgestellt.

Das FLI, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit schätzt in seiner Bewertung vom 26.10.2021 das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Deutschland als hoch ein.

Aviäre Influenza (von lat. *avis*, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Einige aviäre Influenzaviren verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf den Menschen übertragen werden und dort schwere bis tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Überwachungsmaßnahmen toter oder kranker Wildvögel müssen daher intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln müssen unbedingt verhindert werden.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 38 Absatz 11 des TierGesG i.V.m. § 1 Absatz 1 und 4 des AGTierGes i.V.m. § 4 OBG in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinär- und

Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sowie der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche Geflügelpest erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der Geflügelpest-Verordnung.

zu A. I. Nr. 1. bis 5. und II.

Auf der Grundlage des Erlasses des MSGIV zur Geflügelpest, Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen vom 05.01.2022 sowie § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2a Geflügelpest-Verordnung wurden durch das Veterinäramt in Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte (mehr als 1000 Tiere pro Quadratkilometer) unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste fünf Restriktionszonen festgelegt.

Die als Anlage A1 beigefügte Karte der Restriktionszonen vom 07.01.2022 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine zu vergrößernde Version der Karte ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.landkreis-oder-spree.de/gefluegelpest-zonen>.

Die Karte ermöglicht durch die Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke.

zu B. I Nr. 1

Auf der Grundlage des § 13 Absatz 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung wird unter B. I Nr. 1 dieser Verfügung die Aufstallung für Geflügel angeordnet.

Die Geflügelpest stellt aufgrund der Übertragbarkeit von Wildvögeln auf Hausgeflügel und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Geflügelmastbetriebe bzw. Hausgeflügelbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf den Menschen übertragen werden und dort schwere bis tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

In den hier festgelegten Restriktionszonen befindet sich eine Vielzahl von Geflügelhaltern.

Die Mitarbeit der Tierhalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausgeflügel mit Wildvögeln zu verhindern. Der Tierhalter muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildvögeln unmöglich gemacht wird.

Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildvögel unzugängliche Lagerung von Futtermitteln.

Mit der Anordnung der Aufstallung des Geflügels in Gebieten mit einer Geflügelkonzentration von mehr als 1.000 Tieren pro Quadratkilometer soll der Kontakt zur Wildvogelpopulation vermindert werden und somit der Eintrag des hochinfektiösen Geflügelpestvirus in die Nutzgeflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung des Geflügelpestvirus in andere Nutzgeflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die Maßregel dient dem Schutz der Hausgeflügelbestände und der Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus.

zu B. I. Nr. 2

Gemäß § 14a der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die Untersuchung von Geflügel, welches im Reisegewerbe (außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder ohne Niederlassung) abgegeben werden soll, anordnen.

Aufgrund Ihrer Übertragbarkeit von Wildvögeln auf Hausgeflügel und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen stellt die Geflügelpest eine erhebliche Gefahr dar. Bei Tieren, die im Reisegewerbe abgegeben werden und nicht an einem Standort verleben, muss sichergestellt werden, dass von Ihnen kein Risiko ausgeht.

Die unter B. I. Nr. 2 angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz der Tiere und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

zu B. I Nr. 3

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art anordnen, dass die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

Bei Veranstaltungen mit Geflügel und Vögeln anderer Arten unter freiem Himmel erhöht sich auch das Risiko der Übertragung der Geflügelpest durch Wildvögel und dadurch die Verbreitung auf Hausgeflügelbestände und die Verschleppung der Tierseuche auf eine Vielzahl weit entfernter Regionen. Daher sind diese Veranstaltungen nicht gestattet. Es wurde daher unter B. I. Nr. 3 angeordnet, dass diese Veranstaltungen in geschlossenen Räumen durchzuführen sind, um das Risiko der Verbreitung des aviären Influenzavirus zu minimieren.

Die Anordnungen dieser Verfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch die Aufstallung der Hausgeflügelbestände in den Zonen 1 bis 5 soll der Kontakt zur Wildvogelpopulation vermindert und somit der Eintrag des hochinfektiösen Geflügelpestvirus in die Nutzgeflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung des Geflügelpestvirus in andere Nutzgeflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Ein besonderes Augenmerk wird auch auf ein verstärktes Wildvogelmonitoring im Landkreis gelegt. Dieses ist notwendig, um schnellstmöglich verendete Wildvögel zu finden und auf Geflügelpest untersuchen zu lassen.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu C.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO für folgende Anordnungen aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet:
B. I. Nr. 3.

Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der Geflügelpest und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

In Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausgeflügel hat und vor dem Hintergrund des Ausbruchsgeschehens im Land Brandenburg, dass sich durch den Wildvogelzug auch sprunghaft ausbreiten kann, ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßregel zu halten, dass Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden dürfen.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu D.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Absatz 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter D. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Geflügelpest erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV).

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Veterinär- und

Lebensmittelüberwachungsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.



Rolf Lindemann
Landrat

Anlagen

- A1 - Karte der Restriktionsgebiete vom 07.01.2022
- A2 - Merkblatt des MSGIV „Empfehlungen für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tiere)“
- A3 - Merkblatt des FLI „Nutzgeflügel schützen“

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)